

Deutschland-Esslingen am Neckar: Straßentransport/-beförderung

OJ S 247/2023 22/12/2023

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Esslingen

Postanschrift: Neckarstr. 1

Ort: Esslingen am Neckar

NUTS-Code: DE113 Esslingen

Postleitzahl: 73728

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Sachgebiet 463 Nahverkehr und Infrastrukturplanung; Zu Händen von: Kai Kuchenbecker

E-Mail: OEPNV@lra-es.de

Telefon: +49 711/3902-44152

Fax: +49 711/3902-54152

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: http://www.landkreis-esslingen.de/start/service/OEPNV_Schuelerbefoerderung.html

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stuttgart

Postanschrift: Marktplatz 1

Ort: Stuttgart

NUTS-Code: DE111 Stuttgart, Stadtkreis

Postleitzahl: 70173

Land: Deutschland

I.2. Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden.

I.3. Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4. Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Aufrechterhaltung der Busverkehre (nur Ausgleich für Sonderlasten (Ukrainekrieg u. Corona-Nachwirkungen, auch im Tarifbereich)) im Rahmen bestehender Genehmigungen im Linienb. 4 „Filder Ost“

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

60100000 Straßenverkehr/-beförderung

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2. Beschreibung

II.2.2. Weitere(r) CPV-Code(s)

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE111 Stuttgart, Stadtkreis

NUTS-Code: DE113 Esslingen

Hauptort der Ausführung: Im Landkreis Esslingen

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

A. Der Auftraggeber als Aufgabenträger im ÖPNV beabsichtigt, lediglich zum Ausgleich von Sonderlasten, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg u. Nachwirkungen der Corona-Pandemie, einschl. Tarifmaßnahmen auftreten, die Verkehrsleistung mit Bussen des Linienbündels 4 „Filder Ost“ als Gesamtleistung zu vergeben, und zwar direkt an den Inhaber der PBefG-Genehmigung. Deshalb hat der Auftrag auch nur eine kurze Laufzeit von 2 Jahren. Das Linienbündel 4 umfasst die Buslinien: Linie 119, Linie 120, Linie 121, Linie 122, Linie 130, Linie 131, Linie N19, Linie N22. Die jährliche Betriebsleistung umfasst 2.087.500 Fz-km. Die Einzelheiten zu den Linien (z.B. Linienführung, Bedienzeiten, Bedienungsfrequenz/Takt etc.) als Mindestanforderungen ergeben sich aus den aktuellen Fahrplänen, die aufrufbar sind unter (<https://store.vvs.de/s/sfK9m9eJ39gknfC>)

Bei der Verkehrsbedienung sind die Vorgaben der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ im VVS (Version 1.7, Stand: 30.11.2017, abrufbar unter: https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/documents_E1531108127/lra-es/Mediathek-LRA-Esslingen/%C3%96PNV/Standards%201.7.pdf) einzuhalten, auf die diese Vorinformation verweist.

Der Betreiber hat die Anforderungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) einzuhalten. Es sind insbesondere die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge (TVN-BW) einzuhalten. Der Betreiber sowie seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese vor der Erteilung des Auftrags bekannt sind, haben die erforderlichen Verpflichtungserklärungen nach §§ 3 Abs. 3, 4 LTMG Baden-Württemberg vor der Erteilung des Auftrags abzugeben.

Die Unterauftragsvergabe (Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007) ist mit der Maßgabe zulässig, dass der Betreiber den bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt. Mit dieser Vorinformation kommt der Auftraggeber seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG nach. Diese Vorinformation stellt zugleich eine Bekanntmachung gem. § 135 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB dar. Der Auftrag wird ohne vorherige Veröffentlichung einer gesonderten Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt vergeben, weil die Direktvergabe Voraussetzungen vorliegen.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7. Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/01/2025 Laufzeit in Monaten: 24

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Verfahrensart

Direkte Vergabe eines kleinen Auftrags (Artikel 5 Absatz 4 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1. Zusätzliche Angaben

A. Die Lkr. führen eine Direktvergabe für einen Auftrag mit kurzer Laufzeit durch. Die Direktvergabe dient zur Überbrückung und zum geordneten Übergang in ein europaweites Wettbewerbsverfahren. Es werden lediglich Sonderlasten ausgeglichen, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg u. Nachwirkungen der Corona-Pandemie, einschl. Tarifmaßnahmen auftreten. Soweit unter IV.1) „Direkte Vergabe eines kleinen Auftrags“ angegeben ist, erfolgt dies, weil die Angabe anderer Verfahrensarten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. Vergaberichtlinienrecht) technisch nicht möglich ist. Es wäre auch eine Vergabe nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 möglich.

B. Die Verkehrsleistung wird als Gesamtleistung vergeben (§ 8a Abs. 2 S. 4 PBefG i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG).

C. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG sind spätestens 3 Monate nach der Vorinformation zu stellen (Ausschlussfrist). Die eigenwirtschaftlichen Anträge müssen die in dieser Vorinformation, dem Nahverkehrsplan und die in sonstigen in Bezug genommenen Dokumenten angegebenen Anforderungen erfüllen. Außerdem können sich die eigenwirtschaftlichen Anträge nur auf die Gesamtleistungen und nicht auf Teilleistungen beziehen. Anderenfalls ist die Genehmigung nach § 13 Abs. 2a PBefG zu versagen. Die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zählt zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG; bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

D. Die Verkehre haben die Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards einzuhalten (§ 8a Abs. 2 S. 3 PBefG); bei eigenwirtschaftlichen Anträgen wird die verbindliche Zusicherung der Einhaltung dieser Anforderungen erwartet.

1. Anforderungen an das Fahrplanangebot: Das Fahrplanangebot muss mindestens den aktuellen Fahrplänen entsprechen; der Angebotsstandard darf nicht verschlechtert werden. Die aktuellen Fahrpläne sind abrufbar unter <https://store.vvs.de/s/sfK9m9eJ39gknfC>. Die Gefäßgrößen bzw. die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge muss die Fahrgastnachfrage befriedigen. Ein Anpassungsbedarf beim Fahrplanangebot kann sich infolge von Änderungen der Stundenpläne von Schulen und von Änderungen im Verkehr von S-Bahn und Regionalzügen ergeben. In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist der Fahrplan anzupassen, wobei der Leistungsumfang erhalten bleiben muss.

2. Anforderungen an die Standards: Einzuhalten sind die „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ im VVS (Version 1.7, Stand: 30.11.2017, abrufbar unter: https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/documents_E1531108127/lra-es/Mediathek-LRA-Esslingen/%C3%96PNV/Standards%201.7.pdf). Im gesamten Linienbündel ist „Halt auf Wunsch“ sowie die übrigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVS einzuhalten (abrufbar unter: <https://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2023.pdf>). Die in Bezug genommenen Dokumente sind öffentlich zugänglich (§ 8a Abs. 2 S. 5 PBefG).

3. Anforderungen an Beförderungsentgelte:

Der Gemeinschaftstarif des VVS als Höchstattarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anforderungen stehen im Einklang mit den politischen Zielen des NVP. Die Anforderungen sind wesentlich gem. § 13 Abs. 2a PBefG.

E. Nachprüfungsverfahren: Verstöße gegen Vergaberecht sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, Vergabenachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, (Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Fax: 0721 9263985, Tel: 0721 926-8730) eingereicht werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Anderenfalls tritt Präklusion ein (Unzulässigkeit).

VI.4. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

19/12/2023